

## Entwurf zur Neufassung

### Vereinsatzung „Solidarische Landwirtschaft Freudenthal“

#### Präambel

Der Verein versteht das Prinzip der Solidarischen Landwirtschaft in seiner ideellen Ausrichtung als **Projekt zur gemeinsamen Selbstversorgung**.

Mit seiner Arbeit möchte der Verein dazu beitragen, dass Menschen aus der Region wieder mehr Verantwortung und Bestimmung über ihre Ernährung erlangen und dafür regionale Wirtschaftskreisläufe aufbauen. Dies wird verstanden als ein Schritt hin zu einer solidarischen Lebensweise, die einen Beitrag leistet für den Umweltschutz, den Erhalt der Natur, die nachkommenden Generationen und für die Menschen in den ärmeren Ländern, aus denen bislang große Teile unserer Nahrungs- und Futtermittel stammen.

Der Verein stellt den organisatorischen Rahmen für seine Mitglieder, die für diese Ziele tätig werden. Entsprechend dieser Ausrichtung sind alle Vereinsmitglieder aufgefordert, in dem ihnen möglichen Umfang ehrenamtliche Mithilfe zu leisten. Dazu werden Vereinbarungen getroffen, die sowohl die individuellen Bedürfnisse und Lebensumstände der Mitglieder als auch die Belange des Vereins und des von ihm getragenen landwirtschaftlichen Betriebs berücksichtigen.

Die Umsetzung der Ziele und Zwecke des Vereins und damit das Gelingen der Vereinsarbeit ergeben sich aus der Eigeninitiative und dem Engagement seiner Mitglieder, der Bereitschaft zur Zusammenarbeit unter den beteiligten Personen und zur Vernetzung nach außen.

#### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen „Solidarische Landwirtschaft Freudenthal“ (kurz: „SoLaWi Freudenthal“)
- Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Eschwege einzutragen und führt den Zusatz „e.V.“
- Der Verein hat seinen Sitz in Witzenhausen-Freudenthal
- Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

#### § 2 Ziele des Vereins

Die Ziele des Vereins sind:

1. Förderung von Eigeninitiative und Kooperation zur selbstorganisierten Versorgung mit Nahrungsmitteln
2. Vermittlung und das gemeinsame Erlernen von Kenntnissen über ökologischen Gemüseanbau
3. Förderung von Biodiversität und regionaler und saisonaler Ernährung
4. Schaffung von Bewusstsein für die Auswirkungen von Pflanzenbau, Ernährung und deren Produktionsweise auf Natur, Klima und Gesellschaft
5. Schaffung von Netzwerkstrukturen durch Kooperation mit anderen Betrieben, Institutionen und Initiativen

6. Förderung der Bodenfruchtbarkeit durch nachhaltige Anbauverfahren
7. Unterstützung der SoLaWi-Bewegung
8. Schaffung eines Freiraumes, mit dem wir allen Formen von Diskriminierung, Herrschaft und menschenverachtendem Verhalten (wie z.B. Rassismus, Sexismus, Antisemitismus) entgegentreten.

Den Satzungszielen wird insbesondere entsprochen durch:

1. Betreiben von ökologischer Landwirtschaft und Gemüsebau zur gemeinschaftlichen Selbstversorgung.
2. Schaffen von Erfahrungsmöglichkeiten in ökologischem Land - und Gartenbau und Naturschutz.
3. Bereitstellung von Kooperationsmöglichkeiten für die Mitglieder und andere teilnehmenden Personen.
4. kooperative Beziehungen und Organisationsformen mit Betrieben, Institutionen und Initiativen, deren eigene Ziele mit den Zielen und Absichten des Vereins korrespondieren
5. Mitgliedschaft im Netzwerk Solidarische Landwirtschaft.

Der Verein hat keine Gewinnerzielungsabsichten.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied im Verein kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt und sich bereit erklärt, die Pflichten eines Mitglieds (§ 5) zu erfüllen.

Die Gründungsmitglieder sind Mitglieder mit vollem Stimmrecht, ohne dass sie einen Solidarbeitrag entrichten müssen. Diese Regelung endet nach einem Jahr, es sei denn, die Mitglieder beschließen auf der Jahreshauptversammlung etwas anderes.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach den Vorgaben der Mitgliederversammlung.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand nach Vorgaben der Mitgliederversammlung per Email oder per Post. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres oder bei verbindlichem Eintritt eines neuen Mitgliedes erfolgen.

Der Ausschluss erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes. Ausschlussgründe sind:

- a) schwerwiegende Verletzungen der Interessen des Vereins, insbesondere der missbräuchliche Umgang mit Mitteln des Vereinsvermögens, Verletzungen, die den Ruf, den Bestand oder die Tätigkeit des Vereins gefährden
- b) wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist

Der Auszuschließende kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses dessen Prüfung durch die Mitgliederversammlung verlangen, hier Antrag auf Berufung. Der Antrag auf Berufung gilt solange als nicht zurückgewiesen, wie ein entsprechender Bescheid nicht beschlossen worden ist.

### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind berechtigt an allen Aktivitäten des Vereins teilzunehmen, sofern nicht anders von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Verein haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Mindestbestimmungen.

Die Mitglieder erhalten entsprechend der von ihnen erworbenen Bieteranteile (vgl. §6) Anteile an der Jahresernte, ohne dass hierfür weitere Kosten anfallen.

Mit Eintritt in den Verein werden außerdem folgende Grundprinzipien anerkannt:

- a) an der Jahreshauptversammlung teilzunehmen oder für Vertretung durch ein anderes Mitglied zu sorgen.
- b) regelmäßig den Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- c) durch ehrenamtliche Mithilfe bei den Aktivitäten des Vereins zum Erfolg des Projektes beizutragen. Den Umfang der ehrenamtlichen Mithilfe legen die Mitglieder auf der Jahreshauptversammlung selbst fest.

### § 6 Mitgliedsbeiträge

Bei den Mitgliedsbeiträgen handelt es sich im Sinne des Vereins um Solidarbeiträge. Die zu erwartenden Jahresgesamtkosten müssen durch die Solidarbeiträge aller Mitglieder gedeckt werden. Dazu legt jedes Mitglied der Jahreshauptversammlung in einer Bieterrunde seinen monatlichen Beitrag fest, der sich am Monatsrichtwert orientiert. Bei nicht Erreichen der Jahresgesamtkosten in der ersten Bieterrunde schließen sich eine oder erforderlichenfalls weitere Bieterrunden an bis die Deckung der Jahresgesamtkosten gegeben ist.

Der Monatsrichtwert ergibt sich aus den zu erwartenden Jahresgesamtkosten, geteilt durch 12 Monate, geteilt durch die Anzahl der an die Mitglieder.

Für Mitglieder, die nicht an der Jahreshauptversammlung teilnehmen und sich nicht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen (§ 8), wird der Monatsrichtwert als Beitrag festgelegt.

### § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

die Jahreshauptversammlung  
die Mitgliederversammlung  
der Vorstand  
das Schlichtergremium

1/Abad-3  
by  
20.05.10

## § 8 Jahreshauptversammlung

Mindestens zwei Wochen vor dem Beginn des neuen Geschäftsjahres findet die Jahreshauptversammlung statt. Teilnahmeberechtigt sind stimmberechtigte Mitglieder und nichtstimmberichtigte Nicht-Mitglieder. Der Vorstand oder eine dazu von der Jahreshauptversammlung bestimmte Person beruft die Jahreshauptversammlung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen ein. Die Einberufung erfolgt per Briefpost oder E-Mail.

Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie fristgerecht einberufen wurde.

Über den Verlauf und über die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung wird ein Protokoll angefertigt. Zu diesem Zweck wird von den anwesenden Mitgliedern ein/e Protokollführer/in gewählt. Das Protokoll wird von der Protokollführerin/dem Protokollführer und der jeweiligen Versammlungsleitung unterzeichnet und im Anschluss allen Mitgliedern zugesandt.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Jahreshauptversammlung trifft Entscheidungen im Konsens der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Kann Einigkeit unter Bemühung aller Beteiligten nicht erreicht werden, beschließt sie mit 3/4 Mehrheit der Ja-Stimmen. Jedes Mitglied kann sich in der Jahreshauptversammlung nur durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

Die Jahreshauptversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des Haushaltsplans, des Anbauplans und der Mitgliedervereinbarung
- b) Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenprüfungsberichtes
- c) Wahlen des Vorstands, der Kassenprüfer und des Schlichtergremiums
- d) Festlegung und Verteilung weiterer Aufgaben
- e) Satzungsänderungen Beschlussfassung, insbesondere die Festsetzung der Solidarbeiträge zur gemeinschaftlichen Deckung des Vereinshaushaltes
- f) Verteilung der Aufgaben, Zuständigkeiten und des Umfangs der ehrenamtlichen Mithilfe
- g) Die Benennung der Aufgaben, des Umfangs und der Arbeitsteilung sowie der sonstigen Konditionen, die mit den Tätigkeiten der gärtnerischen Fachkräfte verbunden sind

Die Jahreshauptversammlung hat die Möglichkeit, einzelne Vorstandsmitglieder per Beschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB zu befreien. Insichgeschäfte sind dadurch für diese ausdrücklich erlaubt.

## §9. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vierteljährlich mindestens einmal durchgeführt. Der Vorstand oder eine dazu bestimmte Person beruft die Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen ein. Die Einberufung erfolgt per Briefpost oder E-Mail. Zusätzlich kann jedes Mitglied der Solidargemeinschaft die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen. Sie wird vom Vorstand einberufen und muss dann spätestens sechs Wochen nach Antragstellung abgehalten werden.

Entscheidungen werden wie bei der Jahreshauptversammlung getroffen.

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt. Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn eine/n Protokollführer/in. Das Protokoll wird von der Protokollführerin/dem Protokollführer und der jeweiligen Versammlungsleitung unterzeichnet und im Anschluss allen Mitgliedern zugesandt.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Organisation der laufenden Vereinsarbeit
- b) zeitnahe Reaktion auf aktuelle Erfordernisse und die dafür erforderlichen Entscheidungen
- c) Förderung der sozialen Beziehungen, der basisdemokratischen Entscheidungsprozesse und einer solidarischen Vereinskultur.
- d) Genehmigung der Leitfäden für die Aufgabenbereiche
- e) Satzungsänderungen

Die Mitgliederversammlung kann Aufgaben und Entscheidungen an Mitglieder delegieren.

**§ 10 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich und an deren Beschlüsse gebunden, sofern diese nicht im Widerspruch zum Vereinsrecht und der Satzung stehen. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sich wählen lassen.

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Jedes Vorstandsmitglied ist für Rechtsgeschäfte einzeln vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl des Vorstands im Amt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, so muss innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, in der ein neues Vorstandsmitglied zu wählen ist.

Der Vorstand gibt sich selber einen Leitfaden. Dieser ist auf der nächsten Mitgliederversammlung von dieser zu genehmigen.

Stehen der Eintragung in das Vereinsregister unzureichende Satzungsformulierungen oder Gestaltungen entgegen, oder werden Änderungen durch gesetzliche Vorschriften und Auflagen erforderlich, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen. Er informiert die Mitglieder unverzüglich hierüber.

**§ 11 Schlichtergremium**

Das Schlichtergremium soll mindestens aus 3 Personen bestehen und nach Möglichkeit für zwei Jahre im Amt bleiben.

Bei allen Angelegenheiten, die sich innerhalb des Solidarische Landwirtschaft Freudenthal e.V. nicht einvernehmlich regeln lassen oder in Streitfällen, ist das Schlichtungsgremium des Solidarische Landwirtschaft Freudenthal e.V. anzurufen. Schlichtung ist hier als Hilfe zur Konsensfindung zu verstehen. Unterstützung kann bei Bedarf im Solidarische Landwirtschaft e.V. angefragt werden.

Kommt es im Rahmen des Schlichtungsverfahrens nicht zu einer Einigung bzw. wird die Empfehlung im Schlichtungsverfahren nicht akzeptiert, ist auf Antrag einer Partei ein Schiedsverfahren im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs unter Benennung eines Schiedsrichters einzuleiten. Hierauf hat die andere Partei ebenfalls einen Schiedsrichter zu benennen. Beide Schiedsrichter benennen einen weiteren Schiedsrichter als Obmann. Das Schiedsgericht ist unabhängig und unparteilich. Der Spruch des Schiedsgerichts ist bindend.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Wird der Verein zum Zweck der Rechtsformänderung aufgelöst, werden die Überschüsse und das gesamte Vermögen in die neue Gesellschaftsform übernommen. Wird der Verein aus anderen Gründen aufgelöst, werden die Überschüsse und das gesamte Vermögen dem gemeinnützigen Verein Solidarische Landwirtschaft e.V. übertragen, soweit nicht ein anderer gemeinnütziger Verein auf der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Witzenhausen, den 18.08.2014

letzte Änderung 01.11.2014